



## Bezirksregierung Detmold

---

### **Wasserrecht;**

**hier:** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Hüllhorst hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der Kläranlage Tengern durch Nachrüstung einer zweiten Belebungsstraße mit zentraler Gebläsestation auf dem Gelände der Kläranlage Tengern in der

Gemeinde: Hüllhorst  
Gemarkung: Tengern  
Flur 5, Flurstück 122

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Die Erweiterung der Kläranlage Tengern dient zum einen der allgemeinen Ertüchtigung der Anlage und zum anderen dem Ausbau auf eine notwendige Zweistraßigkeit.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis wenige als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger 4500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der geplante Umbau der Kläranlage Tengern positive Effekte auf die Gewässerqualität des aufnehmenden Gewässers und im Ergebnis zu einer geringeren Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter führt.

Der Standort der geplanten Ertüchtigung bzw. des Ausbaues beschränkt sich auf das bestehende Kläranlagengelände. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur ist als untergeordnet zu bewerten, da der Standort bereits weitgehend versiegelt ist. Die Beanspruchung liegt im Rahmen des gültigen Bebauungsplans.

Das Kriterium der Abfallerzeugung ist nach Art und Charakter des vorliegenden Vorhabens nur von untergeordneter Relevanz.

Während der Bauzeit können temporär erhöhte Geräuschpegel durch Baumaschinen auftreten. Aufgrund der Größe des Bauvorhabens sind diese jedoch als unerheblich einzustufen. Es sind keine erhöhten Geruchsemissionen durch den Betrieb der erweiterten Anlage zu erwarten.

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist nicht zu erwarten.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens. Die Kläranlage ist mit einer ausreichenden Hochwasserschutzeinrichtung ausgestattet.

Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft sowie Mensch nicht zu erwarten bzw. offensichtlich ausgeschlossen.

Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.01.70-005/2024-001  
Bezirksregierung Detmold  
Detmold, den 06.06.2025